

Name der entgegennehmenden Gemeinde

Amt GuMS - Der Amtsdirektor
Gemeidekennzahl Betriebsstätte (Sitz)

Antrag

Auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 GewO
- Pfandleihgewerbe -

Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Personalien des Antragstellers

Bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen bitte die Personalien der Vertreter angeben. Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen, mit der Leitung des Betriebes oder Zweigniederlassung beauftragt, ist für jede Person ein Antrag auszufüllen.

Name, Vornamen des Antragstellers

Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Anschrift

Telefonnummer

Telefax

E-Mail Adresse

Falls Aufenthaltsgenehmigung vorliegt: dann Ausstellungsdatum und erteilende Behörde hier eintragen

Persönliche Verhältnisse

Sind Strafverfahren anhängig?

Ja Nein

Wenn ja, welche und Justizbehörde, Aktenzeichen:

Sind Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?

Ja Nein

Wenn ja, welche und Behörde, Aktenzeichen:

Sind Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig?

Ja Nein

Wenn ja, welche und Behörde, Aktenzeichen:

Aufenthalt und berufliche Tätigkeit in den letzten drei Jahren (bei Selbstständigkeit zusätzlich noch Firmenbezeichnung, Anschrift und Registereintrag angeben)

von - bis

Aufenthaltsort

berufliche Tätigkeiten

Vorzulegende Unterlagen

Ist ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beigelegt?

ja nein wird nachgereicht

Ist eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beigelegt?

ja nein wird nachgereicht

Ist eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes beigelegt?

ja nein wird nachgereicht

Ist eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichtes des Wohnsitzes beigelegt?

ja nein wird nachgereicht

Ist ein Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister beigelegt? (nur bei Vereinen oder juristischen Personen)

ja wird nachgereicht

Ist ein Nachweis für die erforderlichen Mittel oder Sicherheiten für die Ausübung der Tätigkeit beigelegt?

ja nein wird nachgereicht

Ist der Versicherungsnachweis beigelegt?

ja nein wird nachgereicht

Angaben über den Betrieb			
Bezeichnung des Betriebes			
Wenn juristische Person oder nichtrechtsfähiger Verein, dann Amtsgericht und Handelsregisternummer hier eintragen			
Anschrift der Betriebsstätte			
	Telefonnummer	Telefax	E-Mail Adresse
Mit der Leitung des Betriebes wird beauftragt (Name, Vorname)			
Soll eine Zweigniederlassung errichtet werden? Wenn ja, Anschrift der Betriebsstätte(n):			
	Telefonnummer	Telefax	E-Mail Adresse

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Mir ist bekannt, dass ich mit der beabsichtigten gewerblichen Tätigkeit erst beginnen darf, wenn ich im Besitz der dazu erforderlichen Erlaubnis bin.

Eine Zuwiderhandlung stellt nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e GewO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Pflichten des Pfandleihers bei der Ausübung
<ol style="list-style-type: none"> Bei Beginn ist der Gewerbebehörde anzuzeigen, welche Räume für den Gewerbebetrieb benutzt werden sollen. Ein Wechsel der Räume muss ebenfalls angezeigt werden. Es besteht Buchführungspflicht. Über jedes Pfandleihgeschäft und seine Abwicklung sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Aufzeichnungen von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Verpfänder zu machen. Die Verpfändungen sind nach ihrer Zeitfolge aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind in den Geschäftsräumen drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen oder Belege zu sammeln waren. Des Weiteren besteht die Pflicht zu: <ul style="list-style-type: none"> Auskunft und Duldung der Nachschau gegenüber den Gewerbebehörden. Versicherung über den Pfänderbestand gegen Feuerschäden, Wasserschäden, Einbruchdiebstahl und Beraubung. Aushändigung von Pfandscheinen unverzüglich nach Vertragsabschluss mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verwertung des Pfandleihgutes frühestens 1 Monat nach Fälligkeit des Darlehens; spätestens 6 Monate nach Eintritt der Verwertungsberechtigung (andere Verwertungsfrist kann vereinbart werden) öffentliche Bekanntmachung der Verwertung mit vorgegebenen Fristen und Inhalten Abführung der Überschüsse aus der Verwertung des Pfandgegenstandes an die zuständige Behörde Aushang der Pfandleihverordnung in den Geschäftsräumen